

chen sowie Informationen über Forschungs- und Entwicklungsergebnisse, Technologien oder Verfahrensweisen unter Strafe. Gegenstand des Geheimnisschutzes sind auch wissenschaftliche Arbeiten, die entweder noch nicht patentiert sind oder die auf Grund ihrer Spezifik nicht patentiert werden sollen; dazu gehören z. B. bestimmte neu entwickelte Verfahren oder Technologien bzw. Bedienungsanweisungen und -anleitungen, das sogenannte Know-how, und auch sachliche Produkte wie beispielsweise Reagenzien.

Objektive Voraussetzung einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach § 172 Abs. 1 StGB ist, daß der Handelnde *Pflichten zur Geheimhaltung* dieser Tatsachen *verletzt*, die ihm kraft Gesetzes, Vertrages oder auf Grund eines Arbeitsrechtsverhältnisses obliegen. Derartige Rechtspflichten sind in der Regel durch ausdrückliche Belehrung und Unterzeichnung entsprechender Verpflichtungen konkretisiert; sie können sich aber auch aus der tatsächlichen Stellung des Betroffenen im Wirtschaftsgeschehen ergeben. Strafrechtliche Verantwortlichkeit festzustellen und zu realisieren setzt voraus, daß die Verantwortungsbereiche eindeutig abgegrenzt und innerhalb derselben Inhalt und Umfang der Geheimhaltungspflicht genau bestimmt und von den Werkträgern subjektiv erfaßt sind.

Die Pflichtverletzungen im Sinne des § 172 Abs. 1 StGB können in der direkten Weiter- oder Bekanntgabe neuer Forschungsergebnisse oder sonstiger geheimzuhaltender Vorgänge oder Tatsachen aus dem Bereich der Wirtschaft an Personen bestehen, für die diese Tatsachen nicht bestimmt sind.

Paragraph 172 Abs. 2 StGB bedroht mit Strafe, wer sich durch *unlautere Methoden unbefugt in den Besitz* der im Tatbestand aufgezählten Informationen serzf. Täter können hier auch Ausländer sein. Durch § 172 Abs. 2 StGB werden insbesondere wissenschaftliche Entwicklungen geschützt.

Der Tatbestand der unbefugten Offenbarung und Erlangung wirtschaftlicher Geheimnisse verlangt ferner die *Herbeiführung der Gefahr wirtschaftlicher Nachteile* für die Volkswirtschaft der DDR.

Auf der *subjektiven Seite* muß bezüglich der unbefugten Offenbarung (Abs. 1) bzw. der unbefugten Erlangung (Abs. 2) *Vorsatz* vorliegen; die Herbeiführung der Gefahr wirtschaftlicher Nachteile muß *fahrlässig* erfolgen. Der Täter muß zur Zeit der vorsätzlichen Pflichtverletzung den Eintritt volkswirtschaftlicher Nachteile als Folge sei-

nes Verhaltens als möglich vorausgesehen haben bzw., falls er den Eintritt solcher Folgen nicht vorausgesehen hat, muß für ihn die reale Möglichkeit und Verpflichtung zur Voraussicht bestanden haben.

*Motiv* für unbefugtes *Offenbaren* wirtschaftlicher Geheimnisse ist oft die persönliche Bereicherung auf Kosten der Volkswirtschaft. Auch andere egoistisch-individualistische Motive wie Karrierismus, Prahlucht und Geltungsbedürfnis können einem unbefugten Offenbaren wirtschaftlicher Geheimnisse zugrunde liegen.

Das unbefugte *Erlangen* geheimzuhaltender wirtschaftlicher oder wissenschaftlicher Vorgänge erfolgt meist aus dem Bestreben heraus, die Volkswirtschaft der DDR zu schädigen.

Wegen der Gefährlichkeit der von § 172 StGB erfaßten Angriffe auf den Geheimnisschutz auf wirtschaftlichem Gebiet ist der *Versuch* strafbar.

Fahrlässige Pflichtverletzungen können mit Disziplinarmaßnahmen geahndet werden.

Eine strengere Strafe sieht § 172 Abs. 3 StGB für die Fälle vor, in denen der Täter durch das unbefugte Offenbaren oder Erlangen die Gefahr *bedeutender wirtschaftlicher Nachteile vorsätzlich herbeigeführt* hat oder sich persönlich zu bereichern beabsichtigte. Insbesondere dieser schwerwiegende Angriff auf den Geheimnisschutz auf wirtschaftlichem Gebiet muß von der *Wirtschaftsspionage* (§§ 97, 98 StGB) abgegrenzt werden, da diesen Straftaten - im Unterschied zu allen Wirtschaftsstraftaten - immer eine staatsfeindliche Zielsetzung zugrunde liegt.

#### *Spekulative Warenhortung*

Diese Strafbestimmung schützt den planmäßigen Wirtschaftsablauf vor möglichen Spekulationen mit volkswirtschaftlich dringend benötigten Rohstoffen oder Erzeugnissen und begründet strafrechtliche Verantwortlichkeit für denjenigen, der auf diese Weise aus Disproportionen zwischen Bedarf und Bedarfsdeckung erhebliche persönliche Vorteile ziehen möchte.

Der Tatbestand erfordert auf der objektiven Seite den *Aufkauf* oder die *Hortung* von Rohstoffen oder Erzeugnissen *in erheblichem Umfang* über den betrieblichen oder persönlichen Bedarf hinaus. Auf der subjektiven Seite muß der *Vorsatz* inhaltlich durch die *Zielstellung* bestimmt sein, unrechtmäßig erhebliche Vorteile für sich oder andere zu erlangen.

Paragraph 173 Abs. 2 StGB erfaßt *die schweren Fälle*; durch sie wird die Versorgung der